

Antrag Maryanowski: Anfechtung der Wahlen auf der Sondersitzung des SP vom 19.03.2022 nach §55(10)

Lieber Nils,

am 20.3.2022 wurdest du darauf hingewiesen, dass es bei den Wahlen im Rahmen der Sondersitzung ggf. zu "Unregelmäßigkeiten" kam. Diese habe ich dir dargelegt und versucht, die Gründe aufzuzeigen, warum ich dieser Meinung war und weiterhin bin. Kurz zusammengefasst verliefen die Wahlen und große Teile der Sitzung höflich formuliert chaotisch. Nicht nur sind permanent Leute gekommen und gegangen, es wurden nach meinem Gedächtnis mehrere Wahlgänge neu gestartet. Ein Wahlgang musste etwa wiederholt werden, weil die Wahlmöglichkeiten im Tool nicht mit dem Wahlverfahren übereingestimmt haben, darauf wies Andreas Konopka hin. Weiterhin gab Alexander Stirzel an, dass er nicht an den Wahlen teilgenommen hat, ich legte dar, dass durch die starke Schwankung der Stimmzahlen nicht einfach festgestellt werden kann, ob dies der Fall war oder nicht. Es ergab sich auch, dass Susann Petit sich, nach eigenen Angaben, abgemeldet hat, allerdings weiterhin die E-Mails für die Wahlen erhielt. Insgesamt ist in diesem Format nicht gesichert, dass die Personen abgestimmt haben, die auch abstimmungsberechtigt sind. Ich erinnere an dieser Stelle, unsere Satzung stellt beim Stimmrecht auf die Anwesenheit ab, ob virtuell oder in Person ist, so denke ich, an dieser Stelle nicht relevant. Personen, die sich abgemeldet haben, dürfen daher auf keinen Fall abstimmen.

Ich schlug dir ein System zur Überprüfung der Wahlberechtigten vor, dies geschah am 20.3. und nach deiner Zusage auf Kontrolle erkundigte ich mich am 24.3. nach dem Status (siehe Anlagen). Heute haben wir den 1.4.2022 und es ist der letzte Tag für eine Anfechtung der Wahlen nach §55(10) unserer Satzung. Hierzu:

Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament.

Ich denke, ich habe die Gründe ausreichend dargelegt, komplettes Chaos, eine stark schwankende Stimmzahl und 2 Mitglieder bei denen fraglich ist, ob sie stimmberechtigt waren (Susann Petit) oder ob sie abgestimmt haben (Alexander Stirzel). Dass sich am Ende ohne Alex Stimme dennoch 25 Stimmen ergeben, nämlich die höchste Zahl der Stimmen an diesem Tag, erscheint etwas zweifelhaft. Möglich ist, wie du auch an anderer Stelle ausgeführt hast, dass Personen anderer Listen hier aber nicht bei anderen Wahlen teilgenommen haben oder das Stimmberechtigte erst später dazukamen. Dies galt es aber zu überprüfen, und zwar in einer Arbeit, die keine 20 Minuten dauert. Leider ist dies unterblieben, entsprechend wird die Wahl hiermit angefochten. Da es für die Folgen einer Anfechtung kein Prozedere in unserer Satzung gibt, gehe ich davon aus, dass Konstituierungen ausgesetzt werden, bis das Studierendenparlament entscheiden konnte und keine weitere Sitzung der betroffenen Gremien stattfinden.

Unabhängig von dieser Problematik gibt es einen weiteren Punkt, den ich erst am heutigen Tage mit Fakten belegen kann. Bereits im Vorfeld der Sitzung wurdest du nach meinen Informationen, lieber Nils, auf ein Problem im Wahltool hingewiesen. Es hieß wohl (so wurde es mir überliefert), dass es eine Möglichkeit geben muss, den Stimmzettel ungültig zu machen und entsprechend ungültig zu wählen. Mangels Zeit bin ich erst in den letzten zwei Tagen zu einer Recherche gekommen und musste zu meiner eigenen Überraschung feststellen, dass die geltende Rechtsauffassung dies wohl unterstützt.

Es scheint so zu sein, dass es wohl eine Möglichkeit geben MUSS ungültig zu stimmen. Dies ergibt sich u.a. aus Aussagen von Polyas (siehe Anhang), aber auch andere Quellen (siehe Anhang) scheinen diese "Meinung" zu teilen. Für mich entscheidend ist jedoch ein Urteil des AGH München vom 20.7.2022 (BayAGH III-4-7/2019)! In diesem wird von Klägerseite u.a. vorgeworfen, dass eine ungültige Stimmabgabe nicht möglich gewesen ist. Tatsächlich prüft das Gericht diesen Vorwurf vollumfänglich (das Ergebnis der Prüfung ist für unsere Wahl nicht relevant). Allein, dass das Gericht so detailliert prüft, zeigt deutlich, dass es ohne eine entsprechende Funktion zu Problemen mit der Vergleichbarkeit der Wahlen kommt (wie in den sonstigen Internetquellen geschildert).

Weiterhin wurde während der Sitzung darauf hingewiesen, dass die Funktion vorhanden sein müsse. Die Erwiderung aus AStA Kreisen, "dann stimmt einfach nicht ab" zeigt leider, dass hier im Vorfeld der Sitzung der AStA erneut komplett versagt hat. Es ist ein Unterschied, ob ich nicht an der Wahl teilnehme oder ungültig wähle. Zwar ändert sich im Ergebnis nichts, läuft aber an der Sache komplett vorbei. Auch die hoch peinliche Aussage der AStA Vorsitzenden, die das Chaos an diesem Tag mind. zu 50% zu verantworten hat, man wäre hier ja nicht bei einer Bundestagswahl, zeigt einmal mehr, dass Frau Schnurrbusch nicht viel von Verantwortung hält oder versteht. Statt ihre nächste Märchenstunde im Studierendenparlament vorzubereiten, sollte sie sich vielleicht auf den Kern ihrer Aufgaben konzentrieren!

Angesichts der deutlichen Hinweise, dass die Wahlen unter unzulässigen Verhältnissen zustande gekommen sind wird Frau Schnurrbusch zur Beanstandung nach §15 ALLER Wahlen der Sondersitzung aufgefordert. Da wir keinen gesteigerten Wert auf weitere Märchenstunden in der kommenden Sitzung des Studierendenparlaments legen bitten wir das Rektorat um direkte und schnelle Mithilfe.

Ich möchte an dieser Stelle auch Herr Terbeck verspätet einen guten Urlaub wünschen!

Allen ein angenehmes Wochenende!

Herzlichste Grüße

Fabian Maryanowski

Freie Studentische Allianz (FSA)